EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2019
COM(2019) 471 final

2019/0224 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über einen Mechanismus zur Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates[1] („Eurojust-Verordnung“) legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 12. Dezember 2019 einen Mechanismus für die Entschädigung fest, die dem Mitgliedstaat, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde, bereitgestellt wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Eurojust-Verordnung kann ein Mitgliedstaat, wenn sein nationales Mitglied zum Präsidenten gewählt wurde, für die Dauer der Amtsausübung eine andere entsprechend qualifizierte Person zur Verstärkung des nationalen Verbindungsbüros entsenden.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Eurojust-Verordnung wurde am 14. November 2018 erlassen. Nach Maßgabe des Artikels 12 Absätze 1 und 2 muss die Kommission einen Mechanismus für die Festsetzung der Entschädigung vorschlagen, die einem Mitgliedstaat zusteht, wenn das nationale Mitglied dieses Mitgliedstaats zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde. Der Verordnung zufolge muss der betreffende Mitgliedstaat die Entschädigung beim Eurojust-Kollegium beantragen und nachweisen, dass sein nationales Verbindungsbüro aufgrund einer gestiegenen Arbeitsbelastung verstärkt werden muss.

Über den Entschädigungsmechanismus soll der betreffende Mitgliedstaat Unterstützung erhalten, wenn sein nationales Mitglied zum Präsidenten gewählt wird und das nationale Verbindungsbüro für die Wahrnehmung seiner Aufgaben personell verstärkt werden muss.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Nach Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die Tätigkeiten und die Funktionsweise von Eurojust durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Verordnung geregelt. Eines der Ziele der Eurojust-Verordnung besteht darin, die administrative Belastung für die nationalen Mitglieder zu verringern und so die operativen Kapazitäten von Eurojust zu stärken. Der Präsident ist in größerem Umfang mit Management- und Verwaltungsaufgaben befasst, sodass es für ihn nicht möglich ist, sich ausschließlich auf operative Fragen zu konzentrieren. Aus diesem Grund wurde für den Mitgliedstaat, der den Präsidenten stellt, die Möglichkeit vorgesehen, eine andere entsprechend qualifizierte Person zu Eurojust abzustellen, für die dieser Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Vorschriften eine Entschädigung erhalten kann.

Mit diesem Vorschlag kommt die Kommission ihrer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Eurojust-Verordnung nach. Die Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich ist daher gewahrt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union und der Legislativtätigkeit zur Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie er in Titel V AEUV festgelegt ist, einschließlich des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Der

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist das Fundament der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag ist auf Artikel 12 der Eurojust-Verordnung gestützt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Kommission ist nach Artikel 12 der Eurojust-Verordnung rechtlich verpflichtet, einen Vorschlag zur Festlegung eines Entschädigungsmechanismus vorzulegen. Dieser Vorschlag ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Mitgliedstaat, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten gewählt wurde, in den in der Eurojust-Verordnung festgelegten Fällen eine Entschädigung beantragen kann.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist auf das für die Erreichung des anvisierten Ziels erforderliche Maß beschränkt und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Vorschlag steht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Eurojust-Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Gegenstand des Vorschlags ist eine in Artikel 12 der Eurojust-Verordnung festgeschriebene Verpflichtung der Kommission. In Anbetracht des Regelungsgehalts sah die Kommission keine Notwendigkeit für eine Ex-post-Evaluierung, eine Konsultation der Interessenträger oder eine Folgenabschätzung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Eurojust-Verordnung gehen die Kosten für den Entschädigungsmechanismus zulasten des Haushalts von Eurojust.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme bedarf es keiner Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 steckt den allgemeinen Rahmen für den Entschädigungsmechanismus ab und legt den Inhalt des Entschädigungsantrags sowie die Frist für die Übermittlung des Antrags an Eurojust fest.

Artikel 2 enthält weitere Einzelheiten zur Beschlussfassung im Kollegium.

Artikel 3 bezieht sich auf die Berechnung des erstattungsfähigen Betrags.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses des Rates.

2019/0224 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über einen Mechanismus zur Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates[2], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das nationale Mitglied, das zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde, wird gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727 und der Geschäftsordnung von Eurojust zusätzliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten wirkt sich auf die Arbeitsbelastung des Stellvertreters und des Assistenten des nationalen Mitglieds aus, das zum Präsidenten gewählt wurde; der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten eine andere entsprechend qualifizierte Person zur Verstärkung des nationalen Verbindungsbüros zu entsenden.

(3) Nach Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1727 ist der betreffende Mitgliedstaat im Falle der Entsendung einer zusätzlichen Person berechtigt, eine Entschädigung zu beantragen.

(4) Der Entschädigungsmechanismus sollte die Gleichbehandlung in Bezug auf die tatsächliche Erstattung der Lebenshaltungskosten und der sonstigen im Zusammenhang stehenden Ausgaben eines nationalen Mitglieds, das zum Präsidenten gewählt wurde, und der von dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzlich entsandten Person gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ein Mitgliedstaat, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde und der aus diesem Grund eine andere Person in sein nationales Verbindungsbüro entsandt hat und gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1727 berechtigt ist, beim Kollegium von Eurojust eine Entschädigung zu beantragen, nimmt in seinen Antrag folgende Informationen auf:

[2] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

a) seine Entscheidung über die Entsendung dieser anderen Person,

b) einen Nachweis darüber, dass sein nationales Verbindungsbüro aufgrund einer gestiegenen Arbeitsbelastung verstärkt werden muss,

c) Angaben zum nationalen monatlichen Bruttogehalt der entsandten Person,

d) Angaben zu den Entschädigungen für Lebenshaltungskosten und sonstige im Zusammenhang stehende Ausgaben, die der entsandten Person nach nationalem Recht gewährt werden,

e) Angaben zu dem Konto, auf das die Entschädigung überwiesen werden soll.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt dem Eurojust-Kollegium innerhalb von sechs Monaten nach der Entsendung der betreffenden Person einen Antrag auf Entschädigung.

Artikel 2

(1) Das Kollegium von Eurojust entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über die Gewährung der Entschädigung.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat hat Anspruch auf Entschädigung für den Zeitraum, in dem sein nationales Mitglied das Amt des Präsidenten innehat, sowie für die Dauer der Entsendung der anderen Person.

Artikel 3

(1) Eurojust erstattet dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1727:

a) 50 % des nationalen monatlichen Bruttogehalts der entsandten Person und

b) die Lebenshaltungskosten und sonstigen im Zusammenhang stehenden Ausgaben, die dem betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf die entsandte Person tatsächlich entstehen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgaben werden nur dann erstattet, wenn die entsandte Person nach nationalem Recht Anspruch auf ausgabenbezogene Vergütungen oder Zahlungen hat, die ihrem Wesen nach mit den in Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“)[3] vorgesehenen Vergütungen vergleichbar sind, z. B. Familienzulagen, Auslandszulage, Erstattung von Ausgaben in Verbindung mit der Aufnahme der Tätigkeit, einschließlich Einrichtungsbeihilfe, Wiedereinrichtungsbeihilfe, Reisekosten, Umzugskosten, Tagegeld.

(3) Eurojust erstattet dem betreffenden Mitgliedstaat die Ausgaben nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und finanziellen Obergrenzen. Die Höchstbeträge der Vergütungen oder der den Ausgaben entsprechenden Zahlungen gemäß Anhang VII des Statuts dürfen keinesfalls überschritten werden.

[3] Festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4.3.1968).

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident